II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 2002

zur Änderung der Richtlinie 82/894/EWG des Rates über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3670)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/788/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/556/EG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die infektiöse Anämie der Lachse und die virale hämorrhagische Septikämie sollten in die Liste der mitteilungspflichtigen Seuchen aufgenommen werden, damit auf Gemeinschaftsebene rasch reagiert werden kann, wenn diese Seuchen in bislang seuchenfreien Betrieben oder Gebieten auftreten.

(2) Die Anhänge der Richtlinie 82/894/EWG sind entsprechend zu ändern.

(3) Diese Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Richtlinie 82/894/EWG erhalten die Fassung des Anhang der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 37 vom 31.12.1982, S. 58.
[2] ABl. L 235 vom 19.9.2000, S. 27.

ANHANG

„ANHANG I

Mitteilungspflichtige Seuchen

Pferdepest

Afrikanische Schweinepest

Aviäre Influenza (früher: Geflügelpest)

Blauzungenkrankheit

Spongiforme Rinderenzephalopathie

Klassische Schweinepest

Lungenseuche der Rinder

Maul- und Klauenseuche

Newcastle-Krankheit

Infektiöse Anämie der Lachse

Infektiöse hämatopoetische Nekrose

Lumpy Skin

Rifttal-Fieber

Rinderpest

Pest der kleinen Wiederkäuer

Enterovirus-Enzephalomyelitis (früher: Teschener Krankheit)

Schaf- und Ziegenpocken

Vesikuläre Schweinekrankheit

Vesikuläre Stomatitis

Virale hämorrhagische Septikämie

ANHANG II

Im Rahmen der Mitteilung erforderliche Angaben gemäß den Artikeln 3 und 4 beim ersten Ausbruch bzw. bei weiteren Ausbrüchen der in Anhang I aufgeführten Seuchen:

1. Datum der Versendung
2. Uhrzeit der Versendung
3. Ursprungsland
4. Bezeichnung der Krankheit und gegebenenfalls Virustyp
5. Laufende Nummer des Ausbruchs
6. Art des Ausbruchs
7. Laufende Nummern der mit diesem Ausbruch zusammenhängenden Ausbrüche
8. Gebiet und Standort des Betriebs
9. Andere von Beschränkungen betroffene Gebiete
10. Datum der Bestätigung
11. Datum des Verdachts
12. Geschätztes Datum der ersten Infektion
13. Ursprung der Krankheit
14. Bekämpfungsmaßnahmen
15. Anzahl der empfänglichen Tiere des Betriebs: a) Rinder, b) Schweine, c) Schafe, d) Ziegen, e) Geflügel, f) Equiden, g) Fische, h) wild lebende Arten
16. Anzahl der klinisch erkrankten Tiere des Betriebs: a) Rinder, b) Schweine, c) Schafe, d) Ziegen, e) Geflügel, f) Equiden, g) Fische. h) wild lebende Arten
17. Anzahl der im Betrieb verendeten Tiere: a) Rinder, b) Schweine, c) Schafe, d) Ziegen, e) Geflügel, f) Equiden, g) Fische, h) wild lebende Arten
18. Anzahl der geschlachteten Tiere: a) Rinder, b) Schweine, c) Schafe, d) Ziegen, e) Geflügel, f) Equiden, g) Fische, h) wild lebende Arten
19. Anzahl der unschädlich beseitigten Schlachtkörper: a) Rinder, b) Schweine, c) Schafe, d) Ziegen, e) Geflügel, f) Equiden, g) Fische, h) wild lebende Arten

Zusätzliche Angaben bei Ausbrüchen von Schweinepest:

1. Entfernung vom nächsten Betrieb mit Schweinehaltung
2. Anzahl und Art der Schweine (Zucht, Mast oder Ferkel (*)) des Seuchenbetriebs
3. Anzahl und Art der klinisch erkrankten Schweine (Zucht, Mast oder Ferkel (*)) des Seuchenbetriebs
4. Diagnoseverfahren
5. Nicht in einem Betrieb, sondern in einem Schlachthof oder Transportmittel bestätigte Fälle
6. Bestätigung von Primärfällen (**) bei Schweinen.

Bei Fischseuchen:

Infektionen mit infektiöser hämatopoetischer Nekrose, infektiöser Anämie der Lachse und viraler hämorrhagischer Septikämie müssen bei Bestätigung in zugelassenen oder seuchenfreien Betrieben oder Gebieten als Primärausbrüche gemeldet werden. Name und Beschreibung des zugelassenen Betriebs oder des Gebiets sind im Freitext anzugeben.

(*) Weniger als drei Monate alte Schweine.

(**) Als Primärfälle bei Wildschweinen gelten Fälle, in denen die Schweinepest außerhalb der Beschränkungsgebiete für klassische Schweinepest bei Wildschweinen auftritt.“